

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten

Sonderausgabe 3
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Zusätzliche Hilfen für den Mittelstand erreicht.....	1
Maßnahmen.....	3
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand beschlossen.....	3
Erleichterung für Unternehmen in Schwierigkeiten - Modifizierung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows.....	4
BMF-Schreiben zum steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht.....	5
BMF veröffentlicht FAQ zu steuerlichen Maßnahmen.....	5
Verständigungsvereinbarung Deutschland-Luxemburg zu Grenzpendlern im Home-Office.....	6
Verständigungsvereinbarung Deutschland-Niederlande zu Grenzpendlern im Home-Office.....	7
EU befreit Einfuhr medizinischer Ausrüstung durch staatliche Organisationen von Einfuhrumsatzsteuer.....	9
CRII-Plus: EU-Kommission stellt neue Gesetzgebungsvorschläge zur Krisenbekämpfung vor.....	9
Schnellkredite.....	10
Deutscher Schutzschirm überschreitet Billionen-Grenze.....	11
Konjunkturaussichten für 2020 bleiben düster.....	12

Editorial

■ Zusätzliche Hilfen für den Mittelstand erreicht



Dr. Rainer Kambeck
Bereichsleiter
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Wieder geht eine Woche mit vielen Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene zu Ende, um die Folgen der Corona-Krise für die Unternehmen und deren Mitarbeiter abzumildern. Auch in dieser Woche wurde vieles auf den Weg gebracht, das Anerkennung verdient. Aber es gibt auch weiterhin Lücken und Nachbesserungsbedarf bei den Hilfsmaßnahmen.

Leider konnte sich die Bundesregierung nicht dazu durchringen, den Termin für die Abgabe der Lohnsteuer- und Umsatzsteueranmeldungen am 14. April 2020 (wegen der Feiertage nicht der 10. April) zu verschieben. Dies hätte vielen Unternehmen zusätzliche Liquidität bringen können, um die aktuellen Herausforderungen besser oder sogar überhaupt zu meistern. Bayern und NRW sind in diesem Punkt vorangegangen und ermöglichen den in ihren Ländern betroffenen Betrieben diesen sinnvollen Aufschub. Umso wichtiger ist es, dass sich BMF und Politik nochmals intensiv mit unserem Vorschlag eines temporär einzurichtenden Verlustrücktrages beschäftigen. Von der Corona-Pandemie betroffene

Unternehmen sollten schon jetzt für 2020 erwartete Verluste mit den im Jahr 2019 geleisteten Vorauszahlungen verrechnen können. Dies würde zu erheblichen Rückzahlungen der Finanzämter an die Betriebe führen und diesen wenigstens in diesem Punkt zusätzliche Liquidität verschaffen.

Positiv ist, dass Bund und Länder den Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Corona-Härten insgesamt Mittel in beträchtlichem Umfang zur Verfügung stellen. Darunter fallen die Soforthilfe von Bund und Ländern für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, der vom Bund aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) inklusive KfW-Sonderprogramm und Beteiligungsmöglichkeiten an großen Unternehmen, erweiterte Absicherungsmöglichkeiten über die Bürgschaftsbanken und die in dieser Woche beschlossenen KfW-Schnellkredite für den Mittelstand.

Mit dem auch auf Druck der gesamten IHK-Organisation nun zusätzlich aufgelegten KfW-Schnellkredite-Programm werden insgesamt weitere 300 Milliarden Euro für Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Damit wurde eine beträchtliche „Mittelstandslücke“ bei den Hilfsmaßnahmen geschlossen. Denn viele Mittelständler können derzeit weder die bisher von den Ländern und vom Bund beschlossenen Soforthilfen noch die Kredite im Rahmen des KfW-Sonderprogramms in Anspruch nehmen. Zudem haben sich insbesondere die aufsichtsrechtlich notwendigen Risikoprüfungen und die Anforderungen an die Stellung von Sicherheiten im Rahmen des KfW-Sonderprogramms als Hemmschuh für Kreditausreichungen erwiesen. Mit den KfW-Schnellkrediten soll diese Hürde übersprungen werden. Denn der Bund sichert – mit Zustimmung der EU-Kommission – jeden Kredit mit einer Haftungsfreistellung von 100 % ab. Zudem entfallen viele Prüfpflichten der Banken, was die Verfahren beschleunigen sollte.

Nun kommt es darauf an, dass die KfW-Schnellkredite in der Praxis einen wirklichen Beitrag zur Schließung der Mittelstandslücke leisten können. Der DIHK ist gemeinsam mit IHKs und Unternehmensvertretern/innen weiter im intensiven Gespräch mit Politik und Verwaltung, um die Dinge voranzubringen.

Gerade weil die anstehenden Ostertage für viele von uns mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein werden, wünschen wir Ihnen einige erholsame Tage. Den Mitgliedsunternehmen versichern wir, dass wir dranbleiben werden und sich die gesamte IHK-Organisation auch über das anstehende "lange" Wochenende und der kommenden Woche für Ihre Interessen einsetzen wird!

Maßnahmen

■ KfW-Schnellkredite für den Mittelstand beschlossen

Die Bundesregierung hat am 5. April 2020 einen weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand beschlossen, um die bisherige Mittelslücke in der Unterstützung der Unternehmen bei den Corona-bedingten Ausfällen zu schließen. Auf Basis des am 3. April 2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende KfW-Schnellkredite für den Mittelstand ein. Für den KfW-Schnellkredit stehen insgesamt 300 Mrd. Euro bereit.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern nach den Informationen der Bundesregierung folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 Prozent mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.

Damit wurden von der Bundesregierung wesentliche Punkte umgesetzt, die wir aus vielen Gesprächen mit Unternehmen, aus den DIHK-Fachausschüssen und den IHKs vernommen haben. Das gilt insbesondere für

die 100 Prozent-Haftungsfreistellung und dafür, dass keine Sicherheiten gestellt werden müssen und keine Risikoprüfung erfolgt.

Fazit: Sicherlich stellt der KfW-Schnellkredit einen signifikanten Fortschritt in der Schließung der Mittelstandslücke dar, es wird aber über manche Punkte noch zu reden sein, wie etwa die Gewinn-Voraussetzung.

■ Erleichterung für Unternehmen in Schwierigkeiten – Modifizierung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat entschieden, im Rahmen der Unternehmensberatungsförderung ein Sofortprogramm für KMU, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, aufzulegen.

Die zugehörige Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows wurde zum 1. April 2020 modifiziert.

Es wurden u. a. folgende Änderungen getroffen:

- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 Prozent, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung).
- Es können von betroffenen Unternehmen bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe mehrere Beratungen im Rahmen des neuen Kontingentes beantragt werden.
- Der Zuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Bewilligungsbehörde direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt.
- Die antragsberechtigten Unternehmen werden daher von einer Vorfinanzierung der Beratungskosten entlastet.
- Betroffene Unternehmen müssen kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner vor Antragstellung führen.
- Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Fazit: Die Modifizierungen stellen für Unternehmen in Schwierigkeiten eine erhebliche Erleichterung dar. Es besteht allerdings gerade in der aktuellen Krisensituation die Notwendigkeit, Transparenz für die Unternehmen zu schaffen. Eine öffentlich zugängliche Liste mit Beratern, mit denen Antragsteller im Zuge des Programms Kontakt aufnehmen können, wäre ein sehr wichtiger Schritt.

■ **BMF-Schreiben zum steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht**

Mit Schreiben vom 9. April 2020 hat das BMF die Grundsätze für den steuerfreien Zuschuss an Arbeitnehmer in Höhe von 1500 Euro veröffentlicht.

Arbeitgeber können aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen in Form von Sachbezügen und Zuschüssen an ihre Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1500 Euro in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 nach § 3 Nr. 11 EStG auszahlen. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise wird allgemein unterstellt, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt.

Nach dem Schreiben sind sämtliche Formen von Beihilfen und Unterstützungen erfasst, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten.

Eine Differenzierung, z. B. nach Branchen oder nur für bestimmte Arbeitnehmer, ist nicht vorgesehen.

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit gilt: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Dies gilt auch für die Aufstockungsbeträge, die Arbeitgeber teilweise an ihre Arbeitnehmer, z. B. aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen, leisten. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

■ **BMF veröffentlicht FAQ zu steuerlichen Maßnahmen**

Am 1. April 2020 hat das BMF eine FAQ-Liste zu den steuerlichen Maßnahmen veröffentlicht. Die Fragen und Antworten beziehen sich zum einen auf die Stundungsmöglichkeiten und Anpassungen der Vorauszahlungen. Aber auch Ausführungen zu den Außenprüfungen sind enthalten.

Es ist keine Verschiebung der Anmeldefristen für die Umsatzsteuer und Lohnsteuer enthalten. Eine bundeseinheitliche Verschiebung scheint daher aktuell nicht möglich zu sein.

■ **Verständigungsvereinbarung Deutschland-Luxemburg zu Grenzpendlern im Home-Office**

Mit Schreiben vom 6. April 2020 hat das BMF bekannt gegeben, dass im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern mit dem Großherzogtum Luxemburg am 3. April 2020 eine Verständigungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 4. April 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 Anwendung.

Danach gelten Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn Arbeitnehmer lt. arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.

Die Arbeitnehmer, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen (d. h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitstage, in denen die Arbeitnehmer*innen ihre Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie im Home-Office ausgeübt haben).

Diese Tatsachenfiktion gilt nur soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Home-Office entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die Arbeitnehmer erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass der jeweilige Arbeitslohn in dem Vertragsstaat, in dem sie die Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Dieser Arbeitslohn gilt als „tatsächlich besteuert“, wenn er in die Bemessungsgrundlage einbezogen wird, anhand derer die Steuer berechnet wird.

■ **Verständigungsvereinbarung Deutschland-Niederlande zu Grenzpendlern im Home-Office**

Mit Schreiben vom 8. April 2020 hat das BMF bekannt gegeben, dass im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern mit den Niederlanden am 6. April 2020 eine Verständigungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Verständigungsvereinbarung ist am 6. April 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 Anwendung.

Deutschland und die Niederlande haben eine Einigung über die Anwendung beziehungsweise Auslegung des Artikels 14 des DBA (Deutschland-Niederlande) in Fällen erzielt, in denen grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer aufgrund von Corona oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona ihre Tätigkeit im Home-Office ausüben oder Tage, die normalerweise Arbeitstage wären, untätig zu Hause verbringen (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben).

Im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 des DBA können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wurde und an denen die unselbständige Arbeit nur aufgrund der Maßnahmen, die die deutsche oder die niederländische Regierung oder ihre Gebietskörperschaften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen haben, im Home-Office ausgeübt wird (Home-Office-Tage), als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer ihre unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich im Home-Office tätig sind.

Die grenzüberschreitenden Arbeitnehmer/-innen, die Gebrauch von dieser Tatsachenfiktion machen, sind verpflichtet, diese Tatsachenfiktion in beiden Vertragsstaaten einheitlich anzuwenden und geeignete Aufzeichnungen zu führen (d. h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über diejenigen Home-Office-Tage, die ausschließlich auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen sind). Diese Tatsachenfiktion gilt nur, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Home-Office entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer ihre unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird. Die grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass die jeweiligen Einkünfte in dem Vertragsstaat, in dem sie die unselbständige Arbeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der

Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert werden. Diese Einkünfte gelten als „tatsächlich besteuert“, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.

Verbringt eine in einem der beiden Staaten ansässige Person, die normalerweise in dem anderen Staat arbeitet, einen Tag, der normalerweise ein Arbeitstag wäre, untätig zu Hause (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben), gilt die Maßgabe, dass dasselbe Tätigkeitsmuster (d. h. Anteil der Tage, an denen die Tätigkeit im Tätigkeitsstaat ausgeübt wurde, an den Tätigkeitstagen insgesamt) zugrunde gelegt wird, als hätten die jeweiligen Arbeitnehmer ihre Tätigkeit weiterhin ausgeübt, wenn

- die Arbeitnehmer einen oder mehr Tage, die normalerweise Arbeitstage wären, untätig zu Hause verbringen (d. h. ohne ihre Tätigkeit auszuüben) und
- die Arbeitnehmer weiterhin Gehalt vom Arbeitgeber beziehen.

In den Niederlanden ansässige Personen, die normalerweise in Deutschland arbeiten und ihre Zeit nun aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie untätig zu Hause verbringen, können anstelle ihres regulären Gehalts deutsches Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld beziehen. Wenn der Gesamtbruttobetrag dieser (und anderer) aus der deutschen Sozialversicherung bezogenen Leistungen die Summe von 15.000 Euro in einem Kalenderjahr nicht übersteigt, liegt das Besteuerungsrecht für diese Sozialversicherungsleistungen nach Art. 17 des DBA bei den Niederlanden. In der Erwägung, dass die vorgenannten deutschen Sozialversicherungsleistungen netto gezahlt werden, und um Übereinstimmung mit der Anwendung des Abkommens bei Tagen herzustellen, die bei Bezug von Gehalt untätig zu Hause verbracht werden, treffen die Niederlande eine einseitige Maßnahme, um diese aufgrund von Corona und unter bestimmten Bedingungen bezogenen Sozialversicherungsleistungen von der Steuer zu befreien. Diese einseitige Maßnahme wird von den Niederlanden gesondert veröffentlicht.

Die Vereinbarung verlängert sich nach dem 30. April 2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats schriftlich gekündigt wird.

■ **EU befreit Einfuhr medizinischer Ausrüstung durch staatliche Organisationen von Einfuhrumsatzsteuer**

Mit Beschluss vom 3. April 2020 erlaubt die Kommission den Mitgliedstaaten, vorübergehend die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen durch staatliche Organisationen oder anerkannte Organisationen der Wohlfahrtspflege aus Drittländern von Zöllen und Mehrwertsteuer zu befreien. Von den Befreiungen sind u. a. Schutzmasken und -ausrüstung, Testkits und Beatmungsgeräte umfasst.

Die Maßnahme ist zunächst auf eine Dauer von sechs Monaten beschränkt und betrifft Einfuhren, die zwischen dem 30. Januar 2020 und dem 31. Juli 2020 getätigt werden. Die Kommission ist damit entsprechenden Anträgen aller EU-Mitgliedstaaten sowie dem UK nachgekommen.

Die Befreiung beschränkt sich auf Gegenstände, die von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen oder anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt werden. Die Einfuhr durch private Unternehmen wird nicht befreit.

■ **CRII-Plus: EU-Kommission stellt neue Gesetzgebungsvorschläge zur Krisenbekämpfung vor**

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2020 eine Investitionsinitiative CRII+ vorgestellt – in Ergänzung zur Coronavirus Response Investment Initiative, die am 30. März 2020 beschlossen worden war. Der Teil der Initiative, der sich mit der Regionalförderung beschäftigt, soll den Mitgliedstaaten ermöglichen,

1. Mittel zwischen bestehenden EU-Struktur-Fonds (Fonds für regionale Entwicklung, Sozialfonds, Kohäsionsfonds) und
2. zwischen verschiedenen Kategorien von Regionen (wenig entwickelte, Übergangs-, entwickelte Regionen) zu übertragen.

So soll sichergestellt werden, dass die Mittel dorthin umgeleitet werden können, wo sie in Zeiten des Corona-Virus am dringendsten benötigt werden.

Derzeit können die Mitgliedstaaten bis zu 3 Prozent der zugewiesenen Mittel zwischen Regionen übertragen. Der heutige Vorschlag hebt diese Beschränkung auf, da die Kommission bei der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise die in der Kohäsionspolitik übliche Kategorisierung in weniger bzw. stärker entwickelte Regionen nicht für

zielführend hält. Da der Programmplanungszeitraums 2014–2020 mit diesem Jahr endet, gilt diese Flexibilität nur für die für 2020 eingestellten Haushaltsmittel.

Darüber hinaus werden die Ko-Finanzierungs-Anforderungen aufgehoben und wird die Verwaltung der Programme und deren Überwachung vereinfacht. So sollen die Mitgliedstaaten, z. B. von der Verpflichtung zur Änderung der Partnerschaftsabkommen, entbunden werden. Ein EU-Kofinanzierungssatz von 100 Prozent für das Haushaltsjahr 2020 soll Mitgliedstaaten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise eine vollständige EU-Finanzierung ermöglichen. Diese „Vollfinanzierung“ von Projekten durch EU-Geld gilt jedoch nur, wenn die entsprechende Programmänderung vor Ablauf des Geschäftsjahres (Mitte 2020–Mitte 2021) per Kommissionsbeschluss genehmigt worden ist.

Im Einzelnen geht es um 3 Mrd. Euro, die Form des „Margin“ und der verschiedenen Flexibilitätsinstrumente noch im EU-Budget enthalten sind. Zur Erinnerung: Ein Betrag von 37 Mrd. Euro war bereits mit der CRII, vor allem aus dem Politikbereich Kohäsion, zur Verfügung gestellt worden. Der CRII-Plus-Vorschlag der EU-Kommission muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU verabschiedet werden.

■ Schnellkredite

Über 1,1 Billionen Euro, mehr als ein Drittel des gesamten jährlichen Bruttoinlandsproduktes – das ist eine mit normalen menschlichen Vorstellungsmaßstäben nicht mehr fassbare Summe. Diesen Gesamtbetrag stellt die Bundesregierung den Unternehmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Corona-Härten zur Verfügung. Darunter fällt die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen, das KfW-Sonderprogramm und die erweiterten Absicherungsmöglichkeiten über die Bürgschaftsbanken.

Darunter fällt auch ein weiteres umfangreiches Hilfspaket, das die Bundesregierung in dieser Woche auf den Weg gebracht hat. Für die KfW-Schnellkredite stehen insgesamt 300 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Unterstützung ist dringend notwendig, denn es gibt eine beträchtliche Unterstützungslücke für den Mittelstand. Viele Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern können weder die Soforthilfen noch die Kredite im Rahmen des KfW-Sonderprogramms in Anspruch nehmen. Zudem haben sich die notwendigen Hausbankprüfungen im Rahmen des KfW-Sonderprogramms und die aufsichtsrechtlich und regulatorisch bedingten Sicherheitsanforderungen als Hemmschuh für viele Betriebe erwiesen.

Mit den KfW-Schnellkrediten werden wichtige Hürden geschliffen. Der Bund sichert jeden Kredit mit einer Staatsbürgschaft von 100 Prozent

ab. Zudem entfallen viele Prüfpflichten der Banken, was die Verfahren beschleunigen kann (und muss).

Mit dem KfW-Schnellkredit haben die Bundesminister für Finanzen und Wirtschaft auf kritische Rückmeldungen aus der Praxis reagiert. In intensiven Gesprächen mit den Ministern Altmaier und Scholz, den Staatssekretären und Ministerialbeamten konnte der DIHK die Politik davon überzeugen, diesen wichtigen Baustein aufzusetzen.

Nun kommt es darauf an, dass die KfW-Schnellkredite in der Praxis einen wirklichen Beitrag zur Schließung der Mittelstandslücke leisten können. Der DIHK ist gemeinsam mit IHKs und Unternehmens-Vertreterinnen und -Vertretern weiter im intensiven Gespräch mit Politik und Verwaltung.

■ **Deutscher Schutzschirm überschreitet Billionengrenze**

Deutschland hat mittlerweile einen der weltweit größten Rettungsschirme im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie aufgespannt. Die bisher von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen zugesagten Hilfspakete und Ausgleichszahlungen addieren sich auf eine Summe von bislang 1.173 Mrd. Euro.

Damit ist es das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Mrd. Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Mrd. Euro.

Zu den haushaltswirksamen Maßnahmen zählen u. a. das Sofortprogramm für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige (bis zu 50 Mrd. Euro) ebenso wie 3,5 Mrd. Euro für Schutzausrüstung sowie die Entwicklung eines Impfstoffs und von weiteren Behandlungsmaßnahmen. Weitere 55 Mrd. Euro stehen für weitere Vorhaben der Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Der Bund unterstützt mit ca. 2,8 Mrd. Euro Krankenhäuser, um Einnahmeausfälle und höhere Kosten abzufedern. Hinzu kommen Mittel der Krankenkassen von mehr als 5 Mrd. Euro. Zusätzlich stehen 7,5 Mrd. Euro für den erleichterten Zugang für Solo-Selbstständige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung.

Im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 465 Mrd. Euro bereit, der mit dem Nachtragshaushalt um 357 Mrd. Euro auf 822 Mrd. Euro angehoben wurde.

■ Konjunkturaussichten für 2020 bleiben düster

Nach dem Sachverständigenrat vor einigen Tagen hat in dieser Woche die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose ihre Frühjahrsprognose für die deutsche Volkswirtschaft vorgelegt. Unter dem wegweisenden Titel „Wirtschaft unter Schock – Finanzpolitik hält dagegen“ geben die beteiligten Institute eine Kurzfristprognose bis zum Jahr 2021 ab und wagen sich auch an eine mittelfristige Projektion der Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahr 2024.

Auch die Gemeinschaftsdiagnose geht von einer deutlichen Abkühlung der Konjunktur aus. Als Folge der starken Einschränkungen in der wirtschaftlichen Aktivität zum Ausbremsen der Corona-Pandemie dürfte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr um 4,2 Prozent schrumpfen. Die Rezession wird auch deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt und im Staatshaushalt hinterlassen. In der Spitze gehen die Institute von einer Arbeitslosenquote von rund 6 Prozent (2019: 5,0 Prozent) und 2,4 Millionen Kurzarbeitern aus. Die bisher beschlossenen finanzpolitischen Stabilisierungsmaßnahmen führen in diesem Jahr zu einem Rekorddefizit im gesamtstaatlichen Haushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung von 159 Mrd. Euro. Noch 2019 hat der gesamtstaatliche Überschuss 49,8 Mrd. Euro betragen (2018: 62,4 Mrd. Euro). In Relation zum BIP war der Finanzierungssaldo des Gesamtstaates (in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) durchgehend seit 2003 positiv, 2019 betrug er 1,4 Prozent. In diesem Jahr gehen die Institute von einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 4,7 Prozent des BIP aus. Im kommenden Jahr könnte dagegen bereits wieder eine „Rote Null“ erreicht werden.

Die Institute gehen von einer schrittweisen konjunkturellen Erholung nach dem Shutdown aus. Entsprechend wird für 2021 ein Anstieg des BIP um 5,8 Prozent prognostiziert. Die Wirtschaftsforscher sprechen aber auch von erheblichen Abwärtsrisiken, etwa, weil sich die Pandemie deutlich langsamer abschwächen lässt, oder weil das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivität schlechter gelingt als angenommen bzw. eine erneute Ansteckungswelle auslöst.

Die Aussichten sind aber positiv, vor allem auch, weil Deutschland in einer Position der Stärke von der Krise „erwischt“ wurde: Nach den Analysen der Gemeinschaftsdiagnose dürften die Beeinträchtigungen durch die Pandemie selbst nach ein bis zwei Jahren überwunden sein. Das gilt vor allem auch für die günstige fiskalische Ausgangssituation, die es dem Staat aktuell ermöglicht, Maßnahmen zur Abfederung der kurzfristigen negativen Folgen für Unternehmen und private Haushalte zu ergreifen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus,
Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Geßler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar*